

# Vereinbarung

(Anschlussvertrag)

zwischen

den Politischen Gemeinden

Wetzikon, Gossau, Grüningen, Hinwil und Seegräben

über die Bildung eines gemeinsamen  
Zivilstandskreises Wetzikon

(gestützt auf § 26 Abs. 3 EG ZGB und §§ 1 und 1a  
der kantonalen Zivilstandsverordnung)

## **I. Vertragsgemeinden, Sitz und Bezeichnung**

- Art. 1 Die Politischen Gemeinden Gossau, Grüningen, Hinwil, Seegräben und Wetzikon bilden unter der Bezeichnung "Zivilstandskreis Wetzikon" auf unbestimmte Zeit einen Zivilstandskreis.
- Art. 2 Als Sitz des Zivilstandskreises wird die Politische Gemeinde Wetzikon festgelegt.

## **II. Aufgaben und Zuständigkeiten**

- Art. 3 Das Zivilstandsamt Wetzikon erfüllt alle Aufgaben des Zivilstandswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.
- Art. 4 Der Gemeinderat bzw. die Leitung der Gemeindeverwaltung Wetzikon ist zuständig für
- die Anstellung der Zivilstandsbeamtin bzw. des Zivilstandsbeamten sowie deren bzw. dessen Stellvertretung und des übrigen Personals des Zivilstandsamtes gemäss den Bestimmungen der Personalverordnung der Gemeinde Wetzikon
  - die Aufsicht über das Zivilstandsamt sowie die Behandlung allfälliger Beschwerden, soweit die Organisation des Zivilstandsamtes in Frage steht
  - die Disziplinargewalt über die auf dem Zivilstandsamt tätigen Personen
  - Die Beurteilung der Übertretungen gemäss Art. 182 Abs. 1 ZStV
  - die Festsetzung der Kostenbeiträge.
- Art. 5 Die Sitzgemeinde bestimmt
- den Standort des Amts- und des Traulokals
  - die Besoldung der im Zivilstandsamt tätigen Personen gemäss Personalverordnung der Gemeinde Wetzikon
  - die nötige Infrastruktur (Arbeitsplätze, Informatik, feuersichere Aufbewahrung, Archivräume).
- Art. 6 Trauungen finden in Wetzikon und Grüningen statt.

Art. 7 Das Zivilstandsamt legt im Einvernehmen mit der Verwaltungsleitung der Sitzgemeinde die Öffnungszeiten fest und macht sie bekannt.

### **III. Rechnungswesen und Kostenverteiler**

Art. 8 Die Sitzgemeinde führt über das Zivilstandsamt (inkl. Bestattungsamt Wetzikon) eine eigene Kostenrechnung.

Diese umfasst alle notwendigen Kosten für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung, insbesondere für:

- Personal- und Ausbildungskosten
- Infrastruktur-, Miet- und Betriebskosten
- Kosten für Informatik inkl. "Infostar"
- Investitionskosten (feuersichere Aufbewahrung)
- Gebühreneinnahmen.

Art. 9 Die Kosten werden den Vertragsgemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahl per 1. Januar des Vertragsjahres in Rechnung gestellt.

Die Trägergemeinde ist berechtigt, Akonto-Zahlungen einzufordern.

### **IV. Vertragsänderung, Kündigung**

Art. 10 Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Vertragsgemeinden und der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 11 Der Vertrag kann von jeder Vertragsgemeinde unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist je auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Im Zeitpunkt der Kündigung muss eine neue Festlegung der davon betroffenen Zivilstandskreise durch den Regierungsrat vorliegen.

Art. 12 Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag sind nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegengesetzes zu erledigen.



Genehmigt am 26. November 2002

**Gemeinderat Grüningen**

Die Präsidentin

Die Gemeindeschreiberin

Trix Zürcher

Yvonne Cassol

Genehmigt am 13. November 2002

**Gemeinderat Hinwil**

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

Walter Bachofen

Ernst Bühler

Genehmigt am 3. Dezember 2002

**Gemeinderat Seegräben**

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

Pierre Derron

Werner Trümpy

Vom Regierungsrat am 22. Jan. 2003  
mit Beschluss Nr. 75 genehmigt



Der Staatschreiber:

Ressort: <i>ZIV. amt</i>	Archiv Nr.
<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> Antrag
<input checked="" type="checkbox"/> Auflage GR	<input type="checkbox"/> Kommission
E	31. JAN. 2003
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Gesundheitsreferat	<input type="checkbox"/> Abteilungsdirektor/in
Kopien:.....	

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 22. Januar 2003

**75. Zivilstandswesen (Zusammenarbeitsvertrag Zivilstandskreis)**

Gemäss lit. H des Anhangs der kantonalen Zivilstandsverordnung bilden die Gemeinden Gossau, Grüningen, Hinwil, Seegräben und Wetzikon einen gemeinsamen Zivilstandskreis. Nach §1a Abs. 1 der Zivilstandsverordnung haben die Gemeinden, die einen Zivilstandskreis bilden, einen Vertrag abzuschliessen, in welchem Sitz und Bezeichnung des Zivilstandskreises zu vereinbaren wie auch zu bestimmen ist, wem die Rechte und Pflichten zukommen, die nach Gesetz der Gemeinde oder einem Gemeindeorgan zukommen. Zuständig für den Vertragsabschluss sind die Gemeinderäte. Gemäss §26 Abs. 3 EG ZGB unterliegt diese Vereinbarung der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Sämtliche Gemeinderäte der oben genannten Gemeinden stimmten der Vereinbarung zwischen dem 13. November und 3. Dezember 2002 zu. Die Vereinbarung enthält alle notwendigen Bestimmungen. Insbesondere ist mit der Politischen Gemeinde Wetzikon der Sitz und mit Wetzikon die Bezeichnung des Zivilstandskreises bestimmt worden. Zu Bemerkungen Anlass gibt einzig Art. 8 in Verbindung mit Art. 9 des Vertrages bezüglich des Kostenteilers. Der Wortlaut dieser Vertragsbestimmungen könnte so verstanden werden, dass sowohl die Kosten des Zivilstandsamtes wie auch diejenigen des Bestattungsamtes Wetzikon nach Massgabe der Einwohnerzahl den Vertragsgemeinden in Rechnung gestellt wird. Wie jedoch aus den Unterlagen hervorgeht, soll sich bloss die Rechnungsführung sowohl auf das Zivilstands- wie auch das Bestattungswesen beziehen. Die anteilmässigen Kosten werden aber erst nach Abzug der allein für Wetzikon anfallenden Aufwendungen für das Bestattungswesen auf die Vertragsgemeinden verteilt. Die Vereinbarung ist – soweit ersichtlich – rechtlich nicht zu beanstanden und ist deshalb im Sinne der Erwägungen zu genehmigen.

Das Inkrafttreten des Vertrages zwischen den Gemeinden erfolgt wunschgemäss gestaffelt zwischen dem 1. Januar 2003 und dem 1. Mai 2003.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Vereinbarung zwischen den Politischen Gemeinden Wetzikon, Gossau, Grüningen, Hinwil und Seegräben über die Bildung eines gemeinsamen Zivilstandskreises Wetzikon wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

II. Mitteilung an die Politischen Gemeinden Gossau, 8625 Gossau, Grüningen, 8627 Grüningen, Hinwil, 8340 Hinwil, Seegräben, 8607 Seegräben, und Wetzikon, 8622 Wetzikon, den Bezirksrat Hinwil, Bezirksgebäude, 8340 Hinwil, das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

  
**Husi**